



Protokollauszug vom

17.08.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Vertrag betreffend Bahnhof Winterthur; Genehmigung des Vertrags mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB über die Eigentumsverhältnisse der Bauten und Anlagen, die Aufteilung der Investitionsfolgekosten, den Betrieb und die Bewirtschaftung gemeinsam nutzbarer Bauten und Anlagen, die gegenseitige Übernahme von Aufgaben und Leistungen sowie die daraus resultierenden Entschädigungen

IDG-Status: öffentlich

SR.22.541-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Vertrag mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Bahnhof Winterthur wird gemäss Beilagen genehmigt.
2. Die Vorsteherin des Departements Bau und der Stadtgenieur werden beauftragt und ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die weiteren Module des Bahntragsvertrags auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Genehmigung einzureichen.
4. Mitteilung: Stadtkanzlei; Departement Bau, Tiefbauamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Zwischen der Stadt und der SBB besteht ein «Bahnhofsvertrag»: *Vertrag betreffend die Personenunterführungen Süd und Nord sowie deren Zugänge, inklusive das Stadttor im Bahnhof Winterthur vom 1. Dezember 2000 inklusive 1. Nachtrag gültig ab 1. Juli 2010*. Dieser regelt im Schnittstellenbereich das Eigentum, die Aufteilung von Investitions- und Investitionsfolgekosten, den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die gegenseitige Übernahme von Aufgaben und Leistungen und betrifft verschiedene städtische Verwaltungsstellen (Stadtpolizei, Stadtwerk, Tiefbauamt).

Aufgrund von zuletzt realisierten, in Bau befindlichen und derzeit geplanten Projekten rund um den Bahnhof Winterthur ist der bestehende «Bahnhofsvertrag» zu überprüfen und in einen neuen Bahnhofsvertrag zu überführen. Die bestehenden Regelungen des Bahnhofsvertrags werden neu modulweise in den neuen Bahnhofsvertrag überführt und gleichzeitig im bestehenden Bahnhofsvertrag ausser Kraft gesetzt. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Module jeweils nach Fertigstellung oder Sanierung eines Bauabschnitts in den neuen Bahnhofsvertrag übernommen werden können.

### **2. Vertragsgegenstand**

Die Grundlage des neuen Bahnhofsvertrags bildet der «Grundvertrag». Dieser regelt die Vertragsbestandteile, den Vertragsgegenstand sowie Inkrafttreten und Vertragsdauer.

Im Bereich des Bahnhofs Winterthur kommt es zu Überschneidungen hinsichtlich Eigentumsverhältnissen einerseits und Zuständigkeiten im baulichen und betrieblichen Unterhalt andererseits. Die einzelnen Module regeln deshalb die Eigentumsverhältnisse der Bauten und Anlagen, die Aufteilung der Investitionsfolgekosten, den Betrieb und die Bewirtschaftung gemeinsam nutzbarer und auf Grund und Boden der Vertragsparteien liegender Bauten und Anlagen sowie die gegenseitige Übernahme von Aufgaben und Leistungen sowie die daraus resultierenden Entschädigungen. Durch den modulartigen Aufbau ist das Vertragswerk für Änderungen flexibel gestaltet. Die jeweiligen Module können zum Zeitpunkt der Fertigstellung einzelner Projekte unabhängig voneinander verabschiedet werden.

Die folgenden Module werden in einem ersten Umsetzungsschritt Bestandteil des neuen Bahnhofsvertrags:

#### Modul 1 - Überdeckung Zürcherstrasse

Im Umfeld des Bahnhofs Winterthur wurde im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Stadt-raum Bahnhof das Projekt Gleisquerung Stadtmitte realisiert. Der bestehende Vertrag betreffend die Strassenunterführung Zürcherstrasse SBB in Winterthur ist insbesondere hinsichtlich der Verloordnung auf Grund und Boden der SBB, der Schneeräumung und der Signalisierung und Markierung zu präzisieren und erhält daher ein eigenes Modul im neuen Bahnhofvertrag. Die Stadtpolizei wird neu ermächtigt, bei den städtischen Veloständern, welche sich auf Bahngebiet befinden, Velos abzuführen.

#### Modul 2 - Zugang PU Süd

Der Zugang zur PU Süd ist bereits im bestehenden Bahnhofvertrag geregelt und wird sinngemäss in den neuen Bahnhofvertrag überführt. Neu wird der Zuständigkeitsbereich für den baulichen Unterhalt der Bodenplatten im Zugangsbereich zur PU Süd (Stadtter) zu Lasten der SBB erweitert. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Belieferung der verschiedenen Gewerbeeinheiten auf dem Boden der SBB eine übermässige Beanspruchung dieses Bereichs zu verzeichnen ist. Weiter wird die Zuständigkeit für Unterhalt und Erneuerung der Beleuchtung im Zugangsbereich der PU Süd neu an die SBB übertragen.

#### Modul 4 - Veloquerung

Die neue Veloquerung wurde Ende 2021 fertiggestellt und als neues Modul in den Bahnhofvertrag aufgenommen. Das Bauwerk liegt teilweise auf Grund und Boden der SBB, teilweise auf städtischem Boden. Die Eigentumsverhältnisse der einzelnen Bauteile werden in diesem Modul geregelt. Für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Oberflächen, der Beleuchtung und Entwässerung in der Veloquerung ist die Stadt im Wesentlichen alleine zuständig. Der bauliche Unterhalt wird differenziert nach Oberflächen bzw. Tragwerk anteilig zwischen SBB und Stadt Winterthur aufgeteilt. Instandsetzungskosten am Tragwerk werden nach dem Verhältnis der Investitionskosten (SBB 83 %, Stadt 17 %) aufgeteilt.

#### Modul 5 - PU Nord

Ende 2021 wurde die Personenunterführung Nord fertiggestellt und als neues Modul in den Bahnhofvertrag aufgenommen. Das Bauwerk liegt teilweise auf Grund und Boden der SBB, teilweise auf städtischem Boden, weshalb insbesondere das Eigentum der einzelnen Bauteile sowie die Instandsetzungs- und Instandhaltungsmodalitäten und deren Kostenfolge in diesem Modul geregelt werden. Da die PU Nord auch als öffentlicher Durchgang genutzt wird, beteiligt sich die Stadt auch an den baulichen und betrieblichen Unterhaltskosten im Verhältnis des getätigten Investitionsbeitrags (SBB 83 %, Stadt 17 %). Siehe «Kostenbeteiligung».

### Geplante Module:

Im Umfeld des Bahnhofs Winterthur werden künftig weitere Projekte umgesetzt, welche eine Neuordnung der Schnittstellen zwischen der Stadt Winterthur und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB erfordern. Diese betreffen:

- Personenunterführung Süd/Modul 3 (nach erfolgtem Facelift, voraussichtlich 2023)
- Veloparking LEA/Modul 6 (falls Regelung im Grundbuch nicht ausreichend)
- Veloparking Stellwerk/Modul 7 (falls Regelung im Grundbuch nicht ausreichend)
- Oberirdische Einstellanlagen im gesamten Perimeter / Modul 8 (falls noch erforderlich)
- Aktualisierung Reinigungsplan Bahnhoferschliessung gesamter Bahnhofspereimeter nach Bedarf bei Fertigstellung zusätzlicher Module

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Dem Stadtrat obliegt die Vertretung der Stadtgemeinde nach aussen (Art. 33 Abs. 1 lit. d. Gemeindeordnung)<sup>1</sup>. Gemäss Art. 40 Abs. 3 lit. c Geschäftsordnung Stadtrat<sup>2</sup> ist der Stadtrat für Verträge zuständig, mit denen neue oder gebundene Ausgaben in seinem Zuständigkeitsbereich verbunden sind. Mit dem vorliegenden Vertrag werden auch entsprechende Kostenbeteiligungen der Stadt beschlossen. Aus diesem Grund ist der Vertrag durch den Stadtrat zu beschliessen.

### **4. Kostenbeteiligung**

Im neuen Bahnhofvertrag werden gegenseitig geschuldete Entschädigungen für den betrieblichen Unterhalt wie folgt geregelt:

Modul 1, Überdeckung Zürcherstrasse: keine gegenseitigen Entschädigungen.

Modul 2, Zugang PU Süd: keine gegenseitigen Entschädigungen.

Modul 4, Veloquerung: keine gegenseitigen Entschädigungen.

Modul 5: In der Vereinbarung betreffend Erstellung und Finanzierung der Ausführungsphase der Personenunterführung Nord inklusive Veloquerung und Kommerzflächen in Winterthur vom 02.11.2017 verpflichtet sich die Stadt Winterthur zur künftigen Beteiligung an den Investitionsfolgekosten (Erneuerung, Betrieb und Unterhalt). Diese werden neu im Modul 5 des Bahnhofvertrags geregelt. Als Basis für den Kostenteiler dient der vertraglich vereinbarte Anteil der Stadt an den Investitionskosten, nämlich 17 %. Die Stadt entrichtet für den betrieblichen Unterhalt eine jährliche Entschädigung von 9 170 Franken (exkl. MWST) an die SBB. Die Kostenbeteiligung der Stadt erfolgt nach dem Grundsatz, dass die Personenunterführung Nord als wichtige Quartierverbindung und somit auch als öffentlicher Durchgang dient. Die Unterführung bleibt deshalb rund um die Uhr geöffnet.

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung (GO) vom 26.9.2021, SRS 1.1-1

<sup>2</sup> Geschäftsordnung Stadtrat (GeschO SR) vom 26.1.2022, SRS 1.3-1

## **5. Interne Vernehmlassung**

Der vorliegende Vertrag mit den Beilagen 1 - 4 und den Modulen 1, 2, 4 und 5 wurde bei den folgenden Stellen in die Vernehmlassung gegeben: Departement Technische Betriebe, Elektrizität und Beleuchtung; Departement Bau, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei.

Die folgenden Stellungnahmen sind eingegangen und wurden wie folgt berücksichtigt:

### Departement Technische Betriebe, Elektrizität und Beleuchtung

Zuständigkeit betrieblicher und baulicher Unterhalt Beleuchtung Zugang PU Süd; diese wurde neu auf die SBB übertragen.

Regelungen betreffend betrieblichem und baulichem Unterhalt der Beleuchtung wurden überprüft und in den jeweiligen Modulen bzw. Beilage 4 tabellarisch erfasst.

Kabelrohrblock in Modul 4 neu aufgenommen.

### Departement Bau, Strasseninspektorat

Zuständigkeiten zum betrieblichen und baulichen Unterhalt im Bereich Stadttor wurden im Modul 2 neu geregelt und in der Beilage 4 tabellarisch erfasst.

## **6. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **Beilagen (nicht öffentlich):**

1. Grundvertrag betreffend Bahnhof Winterthur inklusive Beilagen:

Beilage 1: Allgemeine Bedingungen zum Bahnhofvertrag

Beilage 2: Verzeichnis der aufgehobenen und weiterhin geltenden Verträge

Beilage 3: Zusammenstellung der gegenseitig geschuldeten Entschädigungen

Beilage 4: Zusammenstellung der Zuständigkeiten für Instandhaltung und Instandsetzung

Beilage 5: Reinigungspläne Erdgeschoss und Untergeschoss

Modul 1: Überdeckung Zürcherstrasse

Modul 2: Zugang PU Süd

Modul 4: Veloquerung

Modul 5: PU Nord